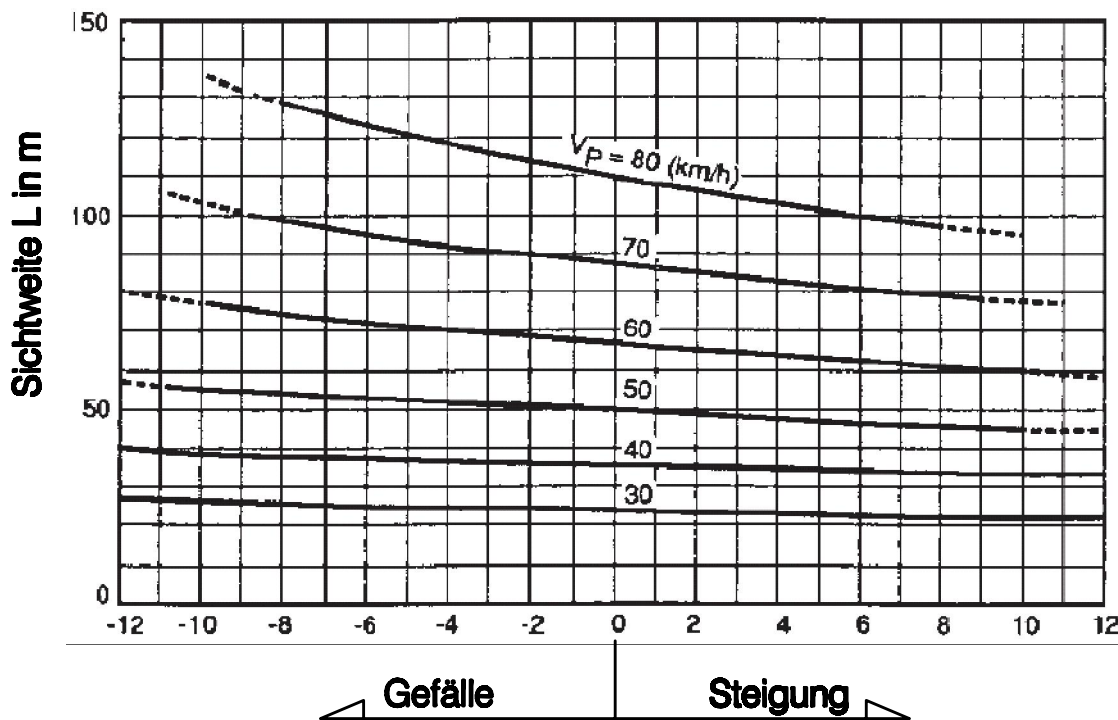


**Freihaltung des Sichtfeldes, hindernisfreie Zone für priv. Ausfahrten und Strasseneinmündungen ohne Vortritt**

Das Sichtfeld ist von allen Hindernissen frei zu halten, die ein Motorfahrzeug, ein leichtes Zweirad oder einen Fussgänger verdecken könnten. Dies gilt auch für Pflanzenwuchs, Schnee oder parkierte Fahrzeuge. Signale, Wegweiser und Kandelaber können im Sichtfeld aufgestellt werden, dürfen aber die Sicht der Fahrzeuglenker nicht behindern. Das Sichtfeld muss zwischen 0,6 und 3,0 m über der Fahrbahnebene hindernisfrei sein (gemäss SN 640 273).



Gemeinde Ostermundigen

Tiefbauamt

Bernstrasse 65d  
Postfach  
3072 Ostermundigen

Telefon 031 930 11 11  
Telefax 031 930 12 90  
www.ostermundigen.ch

Strassenbau  
Sichtfreihaltefläche

Norm Blatt

2.2

Massstab	Erstellt	Revidiert	Datei	Gezeichnet
	Januar 2008	...	2.2.dwg	ST